



Z-BAU GMBH,
MAGDEBURG

Nachweise
über die Einsichtnahme in den Jahresabschluss
zum 31.12.2016



Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG	1
B. ART UND UMFANG DER EINSICHTNAHME	3
C. VORGÄNGE VON BESONDERER BEDEUTUNG IM GESCHÄFTSJAHR 2016	3
D. WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN EINZELNER BILANZPOSITIONEN	4
E. WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN EINZELNER GUV-POSITIONEN	6
F. STEUERLICH RELEVANTE VORGÄNGE	8
G. SCHLUSSBEMERKUNG	8



Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Gesellschaftsrelevante Daten (nach Angaben der Gesellschaft)
- Anlage 2 Bilanz zum 31. Dezember 2016
- Anlage 3 Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016
- Anlage 4 Entwicklung des Anlagevermögens 2016 (nach Angaben der Gesellschaft)
- Anlage 5 Vereinbarte Vollständigkeitserklärung
- Anlage 6 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2002

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Der Aufsichtsrat der Ed. Züblin AG, Stuttgart, hat uns, der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, den Auftrag zur Einsichtnahme in die Bücher der

**Z-Bau GmbH,
Magdeburg**

(nachstehend auch "Gesellschaft" genannt)

erteilt. Unser dementsprechendes mit Schreiben vom 26. Oktober 2016 abgegebenes Angebot hat der Aufsichtsrat unter dem 01. Dezember 2016 angenommen.

Die Einsichtnahme beschränkt sich auf

- Hinweise zu Vorgängen von besonderer Bedeutung sowie die Darstellung und Beurteilung ausgewählter Bilanz- und GuV-Positionen, sofern im Berichtsjahr wesentliche Veränderungen zu verzeichnen waren,
- die Erläuterung steuerlich relevanter Vorgänge.

Die Einsichtnahme erfolgt ausschließlich für interne Zwecke der Ed. Züblin AG. Nachweise wurden nur in sehr eingeschränktem Maße eingeholt. Es handelt sich nicht um eine kritische Würdigung des Abschlusses auf der Grundlage einer Plausibilitätsbeurteilung. Deshalb ist diese Einsichtnahme weder eine Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 317 HGB noch eine prüferische Durchsicht des Abschlusses im Sinne des Prüfungsstandards 900 des Instituts der Wirtschaftsprüfer „Grundsätze für die prüferische Durchsicht von Abschlüssen“. Demzufolge wurde diesem Abschluss weder ein Bestätigungsvermerk noch eine Bescheinigung erteilt.

Die Z-Bau GmbH, ist gemäß § 267 HGB eine kleine Kapitalgesellschaft. Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 ist damit nicht prüfungspflichtig. Die Gesellschaft hat gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB auf die Erstellung eines Lageberichtes verzichtet. Darüber hinaus hat die Z-Bau GmbH von der Befreiung des § 264 Abs. 3 HGB insoweit Gebrauch gemacht, als dass sie keinen Anhang erstellt sowie von den Offenlegungserleichterungen Gebrauch gemacht hat.

Die Gesellschaft ist ein verbundenes Unternehmen der Ilbau Liegenschaftsverwaltung AG, Hoppegarten. Die Z-Bau GmbH wird in den Konzernabschluss nach IFRS der Ilbau Liegenschaftsverwaltung AG, Hoppegarten, zum 31.12.2016 einbezogen. Der Konzernabschluss nach IFRS zum 31.12.2016 der Ilbau Liegenschaftsverwaltung AG, Hoppegarten, wird beim elektronischen Bundesanzeiger eingereicht werden. Die Befreiung der

Z-Bau GmbH gemäß § 264 Abs. 3 HGB wird im Anhang des Konzernabschlusses nach IFRS der Ilbau Liegenschaftsverwaltung AG, Hoppegarten, angegeben, der im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Darüber hinaus wurde die Anwendung der Befreiung gemäß § 264 Abs. 3 HGB der Z-Bau GmbH im elektronischen Bundesanzeiger für die Z-Bau GmbH unter Angabe der Konzernobergesellschaft Ilbau Liegenschaftsverwaltung AG, Hoppegarten, eingereicht.

Der Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2016 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs für Kapitalgesellschaften gemäß § 264 ff. HGB zu erstellen. Dabei hat die Z-Bau GmbH bei der Aufstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung freiwillig für interne Zwecke von den Erleichterungen für kleine Kapitalgesellschaften keinen Gebrauch gemacht.

Unsere Einsichtnahme führten wir im März 2017 in den Geschäftsräumen der BRVZ Bau-Rechen- und Verwaltungszentrum GmbH & Co. KG, Köln, (kurz: BRVZ Köln) durch.

Auskünfte erteilte uns neben der Geschäftsleitung der Gesellschaft

Herr Stefan F r a n z,

als Mitarbeiter der Abteilung Bilanzen der BRVZ Köln, die die Buchhaltung der Z-Bau GmbH betreut.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die dieser Einsichtnahme als **Anlage 6** beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 01. Januar 2002 maßgebend.

B. ART UND UMFANG DER EINSICHTNAHME

Ausgangspunkt unserer Einsichtnahme waren die aus dem Vorjahr übernommenen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Kapitalkonten, die sich aufgrund des in der Gesellschafterversammlung vom 20. Mai 2016 festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 ergeben haben.

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir Einsicht genommen in die von der Gesellschaft vorgelegten Unterlagen zu den rechtlichen Verhältnissen und die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung auf wesentliche Posten durchgesehen.

Auftragsgemäß erfolgte weder eine Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens noch eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Entwicklung des Jahresabschlusses aus der Buchführung.

Die Betreuung des Rechnungswesens erfolgt durch die BRVZ Köln, als Dienstleistung. Der Bereich BRVZ-IT pflegt die eingesetzte Software, wartet die Netzwerkinfrastruktur und betreut insbesondere die nationalen und internationalen Zentralsysteme (AS4U und Lotus Domino auf IBM Servern). Darüber hinaus wird für die IT-Anwender ein entsprechender IT-Benutzerservice zur Verfügung gestellt.

C. VORGÄNGE VON BESONDERER BEDEUTUNG IM GESCHÄFTSJAHR 2016

Die wirtschaftlichen Aktivitäten der Z-Bau GmbH umfassen im Wesentlichen die Gestaltung von Personal für die deutschen Konzerngesellschaften der STRABAG SE, Wien, im Bereich des Hoch- und Ingenieurbaus. Es besteht eine Betriebsstätte in Dänemark zur Abdeckung der Aktivitäten auf den skandinavischen Märkten.

Im Berichtsjahr wurde der Rechtsstreit zwischen der Z-Bau GmbH und der dänischen Gewerkschaft 3F durch eine außergerichtliche Vereinbarung beigelegt. Dieser Rechtsstreit betraf Streitigkeiten über betriebliche Vereinbarungen (Arbeitsverträge und Arbeitszeitvereinbarungen) der Projekte Koge Bucht Autobahn und TP 40/50 (Ausbau Kopenhagen-Ringsted Bahn) der dänischen Betriebsstätte. Dabei wurde im Rahmen der außergerichtlichen Einigung eine Zahlung von TEUR 672 der Z-Bau GmbH an die Gewerkschaft 3F vereinbart. Des Weiteren besteht ein Rechtsstreit mit dem dänischen Leasing-Unternehmen S.A.C. A/S, Koge. Zur Abdeckung von Risiken aus diesem Rechtsstreit wurden Beträge in Höhe von TEUR 121 passiviert.

Auskunftsgemäß ergaben sich im Geschäftsjahr 2016 keine weiteren Vorgänge von besonderer Bedeutung.

D. WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN EINZELNER BILANZPOSITIONEN

Wesentliche Veränderungen können der folgenden Gegenüberstellung entnommen werden:

	Anm.	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung	
		TEUR	%	TEUR	%	TEUR	
Aktiva							
Anlagevermögen		2	0,1	4	0,1	-	2
nicht fertiggestellte Bauarbeiten							
abzüglich hierauf erhaltene Anzahlungen	(1)	109	5,2	641	19,3	-	532
Forderungen gegen verbundene Unternehmen	(2)	717	34,2	1.680	50,6	-	963
Flüssige Mittel	(3)	1.192	57,0	873	26,4	-	319
sonstige Aktiva		74	3,5	121	3,6	-	47
Umlaufvermögen		2.092	99,9	3.315	99,9	-	1.223
		2.094	100,0	3.319	100,0	-	1.225
Passiva							
Eigenkapital		559	26,7	559	16,8	-	0
Rückstellungen mit langfristigem Charakter - Jubiläen		21	1,0	25	0,8	-	4
Langfristiges Fremdkapital		21	1,0	25	0,8	-	4
Kurzfristige Rückstellungen		189	9,0	121	3,6	-	68
erhaltene Anzahlungen		22	1,1	46	1,4	-	24
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		227	10,8	126	3,8	-	101
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	(2)	574	27,4	1.299	39,1	-	725
sonstige Verbindlichkeiten	(4)	502	24,0	1.143	34,5	-	641
Mittel- und kurzfristiges Fremdkapital		1.514	72,3	2.735	82,4	-	1.221
		2.094	100,0	3.319	100,0	-	1.225

(1) nicht fertiggestellte Bauarbeiten abzüglich erhaltene Anzahlungen

Der Bilanzausweis der nicht fertiggestellten Bauarbeiten hat sich im Geschäftsjahr 2016 wie folgt entwickelt:

	31.12.2016	31.12.2015
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Erzielbare Herstellungskosten	918	4.610
./. hierauf erhaltene Anzahlungen	809	3.969
	<u>109</u>	<u>641</u>

Der Anzahlungsgrad einschließlich der passivisch ausgewiesenen Anzahlungen zum 31. Dezember 2016 beträgt 90,5% (i.V. 87,1%).

(2) Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

Die Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen resultieren aus dem laufenden Verrechnungsverkehr, aus kurzfristigen Darlehensgewährungen sowie aus der Einbuchung von Ergebnisübernahmen, saldiert mit den im Rahmen des Konzern-Cash-Managements zur Verfügung gestellten Mitteln.

Die Forderungen gegen verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen Forderungen gegen die Ed. Züblin AG, Stuttgart (TEUR 609).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sind um TEUR 725 auf TEUR 574 gesunken. Wesentliche Verbindlichkeiten betreffen die DYWIDAG Bau GmbH in Höhe von TEUR 563 (i.V. TEUR 1.292) aus der Ergebnisübernahme.

(3) Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel erhöhten sich im Geschäftsjahr um TEUR 319. Dies resultiert aus zwei Bankkonten der dänischen Betriebsstätte, welche nicht im Cash-Pooling des Züblin-Konzerns eingebunden sind.

(4) Sonstige Verbindlichkeiten

Die sonstigen Verbindlichkeiten verringerten sich um TEUR 641. Der Rückgang basiert hauptsächlich aus der Reduzierung der Verbindlichkeiten gegenüber Finanzämtern (- TEUR 427). Im Vorjahr wurden hierunter Verbindlichkeiten aus Umsatzsteuer der Betriebsstätte Dänemark ausgewiesen.

E. WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN EINZELNER GUV-POSITIONEN

Wesentliche Veränderungen können der folgenden Gegenüberstellung entnommen werden:

	2016		2015		Ergebnis-	
	Anm.	TEUR	%	TEUR	%	veränderung TEUR
Umsatzerlöse		12.997		10.846		2.151
Bestandsveränderung		- 3.693		- 3.268		- 425
Gesamtleistung		9.304	100,0	7.578	100,0	1.726
Materialaufwand		- 1.500	-16,1	- 849	-11,2	- 651
Rohertrag	(1)	7.804	83,9	6.729	88,8	1.075
sonstige betriebliche Erträge		55	0,6	103	1,4	- 48
Personalaufwand	(2)	- 5.715	-61,4	- 4.788	-63,2	- 927
Abschreibungen		- 1	0,0	- 2	0,0	1
sonstige betriebliche Aufwendungen	(3)	- 1.478	-15,9	- 682	- 9,0	- 796
Betriebsergebnis		665	7,2	1.360	18,0	- 695
Zinsergebnis		- 5	- 0,1	4	0,1	- 9
Ergebnis vor Steuern		660	7,1	1.364	18,1	- 704
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		- 97	- 1,0	- 72	- 1,0	- 25
Ergebnis nach Steuern		563	6,1	1.292	17,1	- 729
Aufgrund eines Gewinnsabführungsvertrags abgeführter Gewinn		- 563	- 6,1	- 1.292	-17,1	729
Jahresüberschuss		0	0,0	0	0,0	0

(1) Rohertrag

Der Rohertrag hat sich gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.075 bzw. 16,0 % auf TEUR 7.804 erhöht. Hierbei sind die Umsatzerlöse um TEUR 2.151 gestiegen. Die Umsatzerlöse ergeben sich nahezu vollständig aus der Betriebsstätte in Dänemark (TEUR 10.109) und betreffen im Wesentlichen das Projekt TP 40/TP 50 Ausbau Kopenhagen-Ringsted Bahn. Der Materialaufwand ist entsprechend überproportional um TEUR 651 auf TEUR 1.500 gestiegen. Die Materialaufwandsquote beträgt 16,1% (i.V. 11,2%).

(2) Personalaufwand

Der Personalaufwand ist im Geschäftsjahr 2016 um TEUR 927 bzw. 19,4% auf TEUR 5.715 gestiegen. Dieser Anstieg resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Löhnen von TEUR 757 auf TEUR 4.603. Der durchschnittliche Mitarbeiterbestand hat sich um 18 auf 136 erhöht (davon 133 Gewerbliche, i.V. 115 Gewerbliche; davon 3 Angestellte, i.V. 3 Angestellte). Die Personalaufwandsquote beträgt 61,4% (i.V. 63,2%).

(3) sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen verzeichnen im Geschäftsjahr einen Anstieg von TEUR 796 auf TEUR 1.478. Diese Erhöhung resultiert im Wesentlichen aus der außergerichtlichen Vereinbarung mit der dänischen Gewerkschaft 3F (TEUR 672) und einem Rechtsstreit mit einem dänischen Leasing-Unternehmen (TEUR 121). Hierbei konnte ein Vergleich mit der dänischen Gewerkschaft 3F geschlossen werden.

F. STEUERLICH RELEVANTE VORGÄNGE

Die steuerlichen Belange der Gesellschaft werden von der Fachgruppe Steuern der BRVZ Bau-Rechen- und Verwaltungszentrum GmbH & Co. KG wahrgenommen.

Unsere Einsichtnahme in den Jahresabschluss und die von der Geschäftsführung erteilten Auskünfte haben ergeben, dass keine steuerlich relevanten Vorgänge vorliegen.

Nach Auskunft der Fachgruppe Steuern der BRVZ Bau-Rechen- und Verwaltungszentrum GmbH & Co. KG sind auch dort keine steuerlich relevante Vorgänge bekannt.

Mit der Ed. Züblin AG, Stuttgart, besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft. Mit der DWIDAG Bau GmbH besteht eine ertragsteuerliche Organschaft.

G. SCHLUSSBEMERKUNG

Art und Umfang unserer Einsichtnahme bei der Z-Bau GmbH führen zu dem Ergebnis, dass im Geschäftsjahr 2016 keine weiteren gemäß dem Auftragschreiben berichtspflichtigen Vorgänge vorliegen. Zu wesentlichen Veränderungen einzelner Bilanz- und GuV-Positionen verweisen wir auf Berichtsabschnitt D. und E.

Bei der Durchführung der Einsichtnahme wurden uns alle erforderlichen Auskünfte erteilt und die notwendigen Nachweise bereitwillig zur Verfügung gestellt. Für die uns im Verlauf unserer Arbeiten gewährte Unterstützung sagen wir unseren besten Dank.

Die Geschäftsführung hat eine vereinfachte Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss 31. Dezember 2016 abgegeben, die als **Anlage 5** beigelegt ist.

ANLAGEN



**DARSTELLUNG DER RECHTLICHEN UND STEUERLICHEN VERHÄLTNISSE
(NACH ANGABEN DER GESELLSCHAFT)**

I. Firma, Sitz und Handelsregister

Die Z-Bau GmbH hat ihren Sitz in Magdeburg und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Stendal unter HRB 113300 eingetragen. Ein Handelsregisterauszug vom 09. Januar 2017 hat uns bei der Prüfung vorgelegen.

Seit dem Geschäftsjahr 2013 hat die Gesellschaft eine Betriebsstätte in Dänemark.

II. Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag datiert vom 22. Januar 1997 und ist gültig in der zuletzt geänderten Fassung vom 08. Juli 2010.

III. Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung von Bauten aller Art für eigene und fremde Rechnung, insbesondere des Hoch-, Schlüsselfertig-, Tief-, Straßen-, Rohrleitungs-, Anlagen-, Stahl-, Maschinenbaus sowie Erschließungsmaßnahmen. Daneben zählen die Durchführung bergbaulicher Altlastensanierungen, Vermessungs- und Sicherungsarbeiten sowie Umweltschutzmaßnahmen zum Gegenstand des Unternehmens. Des Weiteren gehören Entwurf, Planung, Berechnung und sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit Bauwerken und anderen vorgenannten Objekten sowie Bauordnungsmaßnahmen zum Gegenstand des Unternehmens.

IV. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. Stammkapital und Gesellschafter

Das voll eingezahlte Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,00 EUR. Mit Verschmelzungsvertrag vom 22. Juli 2013 wurden die Anteile der Alleingeschafterin SBR Verwaltungs-GmbH, Kehl, auf die DYWIDAG Bau GmbH, München, verschmolzen. Die DYWIDAG Bau GmbH, München, ist damit Gesamtrechtsnachfolgerin und Alleingeschafterin. Seit dem 23. September 2013 besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der DYWIDAG Bau GmbH, München.

VI. Organe der Gesellschaft

a) Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung vom 20. Mai 2016 wurde der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 in der von der Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Form festgestellt und der Geschäftsführung für 2015 Entlastung erteilt. Weiterhin wurde die Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2016 gewählt.

In der Gesellschafterversammlung vom 12. Dezember 2016 wurde einstimmig beschlossen, die Geschäftsführung entgegen der Regelung im Gesellschaftsvertrag von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Anhangs sowie von der Offenlegung für das Geschäftsjahr 2016 gem. § 264 Abs. 3 HGB zu befreien.

b) Geschäftsführung

Geschäftsführer der Z-Bau GmbH waren im Berichtszeitraum die Herren:

Dipl.-Ing. Andreas Freystedt, Gerwisch

Detlef Blumenberg, Hamburg

VII. Steuerliche Verhältnisse

In steuerlichen Belangen wird die Z-Bau GmbH von der Steuerabteilung der BRVZ GmbH & Co. KG, Köln, betreut. Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Magdeburg unter der Steuer-Nr. 102/110/01793 geführt.

Mit der Ed. Züblin AG, Stuttgart, als Organträger besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft. Seit dem Wirtschaftsjahr 2013 besteht eine ertragsteuerliche Organschaft mit der DYWIDAG Bau GmbH, München.

Derzeit findet eine steuerliche Betriebsprüfung für die Jahre 2012 bis 2015 statt. Ein Bericht lag bis zum Ende unserer Prüfung noch nicht vor.

VIII. Sonstige rechtliche Verhältnisse

Verträge gesellschaftsrechtlicher Natur, die die Z-Bau GmbH betreffen, werden grundsätzlich von der CML Construction Services GmbH, Köln, zentral verwaltet. Die CML ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der STRABAG SE und nimmt die rechtliche Betreuung der Ed. Züblin AG und deren Tochtergesellschaften wahr.

Z-Bau GmbH, Magdeburg
(HRB 113300, Amtsgericht Stendal)
Bilanz zum 31. Dezember 2016

Aktiva	31.12.2016			31.12.2015			Passiva	31.12.2016			31.12.2015		
	EUR		EUR	TEUR		TEUR		EUR		EUR	TEUR		TEUR
A. ANLAGEVERMÖGEN							A. EIGENKAPITAL						
I. Sachanlagen							I. Gezeichnetes Kapital	100.000,00					
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			2.335,00			4	II. Gewinnrücklagen	20.251,37					
							andere Gewinnrücklagen			20.251,37			20
							III. Gewinnvortrag			438.769,79			439
								559.021,16				559	
B. UMLAUFVERMÖGEN							B. RÜCKSTELLUNGEN						
I. Vorräte							sonstige Rückstellungen			210.023,00			146
nicht fertiggestellte Bauarbeiten	917.644,31				4.610								
./. erhaltene Anzahlungen	-809.121,30				-3.969								
			108.523,01			641							
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							C. VERBINDLICHKEITEN						
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	717.122,35				1.680	1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	21.561,54				46		
2. sonstige Vermögensgegenstände	73.802,03				121	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	227.392,78				126		
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr			790.924,38		1.801	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 227.392,78 (i.V. TEUR 126)							
EUR 1.430,00 (i.V. TEUR 1)						3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	574.357,17				1.299		
						davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 574.357,17 (i.V. TEUR 1.299)							
						davon gegenüber Gesellschafter EUR 563.243,37 (i.V. TEUR 1.292)	502.067,53				1.143		
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.192.640,79				873	4. sonstige Verbindlichkeiten			1.325.379,02		2.614		
	2.092.088,18				3.315	davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 502.067,53 (i.V. TEUR 1.143)							
						davon aus Steuern EUR 113.438,75 (i.V. TEUR 541)							
						davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 157.467,71 (i.V. TEUR 265)							
	2.094.423,18				3.319		2.094.423,18				3.319		

Magdeburg, den 03. April 2017

Die Geschäftsführung

Z-Bau GmbH, Magdeburg

(HRB 113300, Amtsgericht Stendal)

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2016

	2 0 1 6		2 0 1 5	
	EUR	TEUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse	12.997.337,43		10.846	
2. Verminderung des Bestands an nicht fertiggestellten Bauarbeiten	-3.692.957,11		-3.268	
		9.304.380,32		7.578
3. Sonstige betriebliche Erträge		55.164,32		103
davon aus Währungsumrechnung EUR 12.120,21 (i.V. TEUR 3)				
4. Materialaufwand				
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-233.709,88		-240	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.266.418,95		-609	
		-1.500.128,83		-849
5. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-4.827.495,99		-4.079	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-886.951,15		-709	
		-5.714.447,14		-4.788
6. Abschreibungen auf Sachanlagen		-1.208,00		-2
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.478.303,73		-682
davon sonstige Steuern EUR 13.787,56 (i.V. TEUR 20)				
davon aus Währungsumrechnung EUR 20.688,47 (i.V. TEUR 6)				
8. Zinsergebnis				
a) Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	3.479,87		9	
davon aus verbundenen Unternehmen EUR 3.479,87 (i.V. TEUR 8)				
b) Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-8.807,75		-5	
davon aus der Auf-/Abzinsung von Rückstellungen EUR 991,00 (i.V. TEUR 1)				
		-5.327,88		4
9. Ergebnis vor Steuern		660.129,06		1.364
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		-96.885,69		-72
11. Ergebnis nach Steuern		563.243,37		1.292
12. Aufgrund eines Gewinnabführungsvertrags abgeführter Gewinn		-563.243,37		-1.292
13. Jahresüberschuss/-fehlbetrag		0,00		0

Z-Bau GmbH, Magdeburg

Entwicklung des Anlagevermögens 2 0 1 6

(nach Angaben der Gesellschaft)

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwert	
	Stand am 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2016	Stand am 01.01.2016	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2016	31.12.2016	31.12.2015
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
technische Anlagen und Maschinen	4.891,93	0,00	0,00	4.891,93	4.891,93	0,00	0,00	4.891,93	0,00	0,00
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	18.384,90	0,00	0,00	18.384,90	14.841,90	1.208,00	0,00	16.049,90	2.335,00	3.543,00
Sachanlagen	23.276,83	0,00	0,00	23.276,83	19.733,83	1.208,00	0,00	20.941,83	2.335,00	3.543,00
Anlagevermögen	23.276,83	0,00	0,00	23.276,83	19.733,83	1.208,00	0,00	20.941,83	2.335,00	3.543,00

Firma: Z-Bau GmbH, Magdeburg

Vollständigkeitserklärung zum 31.12.2016

In dem von uns aufgestellten Jahresabschluss sind alle bilanzierungspflichtigen

- Vermögensgegenstände
- Verpflichtungen

sämtliche

- Aufwendungen
- Erträge

enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres haben sich

- nicht ereignet.

Ort: Magdeburg

Datum: 03. April 2017

Detlef Blumenberg
(Geschäftsführer)

Dipl.-Ing. Andreas Freystedt
(Geschäftsführer)

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

Anlage 6

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.